

Satzung über die Benennung von Straßen und Anbringung von Straßennamensschildern

Grundstückseigentümern stehen Erbauberechtigte und zur sonstigen dinglichen Nutzung Berechtigte gleich.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt am 05.04.2007 nachfolgende 1. Änderung der Satzung vom 06. 12. 2002 über die Benennung von Straßen und Anbringung von Straßennamensschildern beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt. Die Entscheidung über den Straßennamen trifft der Stadtrat.

§ 2 Anbringung

Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Straßennamensschilder obliegt der Stadt Markranstädt. Die Straßennamensschilder sind gut sichtbar anzubringen.

§ 3 Straßennamensschilder

Es sind blaue Straßennamensschilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ortsteile Großlehna und Altranstädt. In diesen Orts- teilen sind weiße Straßennamensschilder mit schwarzer Beschriftung zu verwenden.

§ 4 Sichtbarkeit

- (1) Straßennamensschilder dürfen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit, insbesondere durch Hecken, Zäune, Bäume, Sträucher oder sonstige aufgestellte Gegenstände, von der Straße aus beeinträchtigt werden.
- (2) Für Straßennamensschilder, die wegen vorübergehender unumgänglicher Maßnahmen verdeckt werden, hat der Verursacher ein gut sichtbares Behelfsschild anzubringen.

§ 5 Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer haben die Aufstellung, Anbringung, Veränderung und Unterhaltung von Straßennamens- und Straßenhinweisschildern an ihren Gebäuden oder auf ihren Grundstücken zu dulden. Sie sind vor Durchführung entsprechender Maßnahmen davon in Kenntnis zu setzen. Den

§ 6 Ausnahmen

Der Stadtrat kann im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich sind sowie in Fällen, wo berechtigtes Interesse besteht und der Zweck der Satzung in anderer Weise erreicht werden kann.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benennung und Anbringung von Straßennamensschildern tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markranstädt, den 06.04.2007

Radon
Bürgermeisterin